

# **Beck'sches Formularbuch Zivil-, Wirtschafts- und Unternehmensrecht: Deutsch-Englisch**

6. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-83292-5  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition.  
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage  
C.H.BECK und Franz Vahlen.  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Recht zur Weitergabe dieser Information bestand;

c) der Berater aufgrund Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist, sofern er zuvor die A-GmbH über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informiert hat und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß diesem § 3 gilt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Vertragsende fort.

#### § 4 Eigentum an Vertraulichen Informationen

Der Berater ist damit einverstanden, dass die A-GmbH der alleinige Eigentümer von allen vertraulichen Informationen, Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten bleibt. Dem Berater wird hieran weder ein Nutzungsrecht gewährt noch werden irgendwelche dieser Rechte an ihn übertragen.

#### § 5 Gewährleistung, Haftung

(1) Jede Vertragspartei ist allein für ihre Handlungen oder Unterlassungen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vornimmt, verantwortlich.

(2) Der Berater steht dafür ein, dass er seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag mit der verkehrsüblichen Sorgfalt erbring; er ist jedoch nicht für das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges verantwortlich.

#### § 6 Vertragsdauer und -beendigung

(1) Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterschrift beider Parteien und soll bis zum . . . . . (Datum) dauern.

the legal right to disclose such information;

c) is required to be disclosed by the Consultant to comply with applicable laws or governmental regulations, provided that the Consultant submits prior written notice of such disclosure to A-GmbH and takes reasonable and lawful actions to avoid and/or minimize the extent of such disclosure.

(3) The duty of confidentiality under this sec.3 shall continue for a period of five (5) years after the termination of this agreement.

#### § 4 Ownership of Confidential Information

The Consultant agrees that A-GmbH is and shall remain the exclusive owner of the confidential information and all patent, copyright, trade secret, trademark and other intellectual property rights therein. No licence or conveyance of any such rights to the Consultant is granted under this agreement.

#### § 5 Warranties and Liability

(1) Each party is solely responsible for all its acts and omissions under this agreement.

(2) The Consultant warrants to perform his obligations under this agreement according to usual standard of diligence but does not guarantee the achievement of any specific commercial objectives.

#### § 6 Term and Termination

(1) This agreement shall come into full force and effect on the date of signature by both parties and shall remain in full force until . . . . . (date).

(2) Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von . . . . . Monat(en) schriftlich zu kündigen.<sup>5</sup>

(3) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch eine Partei berührt jedoch nicht die Rechte und Pflichten der Parteien, die vor der Rechtswirksamkeit der Kündigung der Vereinbarung entstanden sind.

(4) Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist der Berater dazu verpflichtet, alle Eigentumsgegenstände, Dokumente und sonstige Daten, die der A-GmbH gehören und in deren Besitz er sich befindet, unverzüglich an die A-GmbH zurück zu geben. Dem Berater steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 7 Sonstiges

(1) Diese Vereinbarung geht allen vorher getroffenen Absprachen, unabhängig ob sich die A-GmbH und der Berater hierauf schriftlich oder mündlich verständigt haben, vor. Diese Vereinbarung kann ganz oder teilweise von der A-GmbH und dem Berater nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.<sup>6</sup>

(2) Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar wird oder ist, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich weitestmöglich verwirklicht.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Einbeziehung der Wortliste siehe → Form. A.II.1.

Ort, Datum

. . . . .

Unterschriften

(2) Either party may terminate this agreement in writing subject to a notice period of . . . . . month(s).<sup>5</sup>

(3) The termination of this agreement by either party for any reason shall not affect the rights and obligations of the parties accrued prior to the effective date of termination of this agreement.

(4) After the termination of this agreement the Consultant is obliged to return all property, documents and other data which belong to A-GmbH and in the possession of which he is at the time to A-GmbH without delay. A right to retain by the Consultant is excluded.

§ 7 Miscellaneous

(1) This agreement supersedes all prior agreements, written or oral, between A-GmbH and the Consultant. This agreement may not be modified, changed or discharged, in whole or in part, except by an agreement in writing by A-GmbH and the Consultant.<sup>6</sup>

(2) If any of the provisions of this agreement shall become or be held invalid or unenforceable, all other provisions hereof shall remain in full force and effect. The invalid or unenforceable provision shall be deemed to be automatically amended and replaced by a valid or enforceable provision which economically accomplishes as far as possible the purpose and the intent of the invalid or unenforceable provision.

(3) This agreement shall be construed and applied in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

Reference to the list of terms see → Form. A.II.1.

Place, date

. . . . .

Signatures

Wortliste	List of Terms
Beratervertrag	consulting agreement
Geschäftsführer	managing director
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	company with limited liability
Marke	trade mark
Vergütung	remuneration
verkehrsübliche Sorgfalt	usual standard of diligence
vertrauliche Information	confidential information
Vertraulichkeitspflicht	duty of confidentiality
Zubehör	accessories
Zurückbehaltungsrecht	right to retain

**Schrifttum:** Bauer/Diller, Wettbewerbsverbote, 10. Aufl. 2025; Hromadka, Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter, NJW 2003, 1847; Lembke, Der Einsatz von Fremdpersonal im Rahmen von freier Mitarbeit, Werkverträgen und Leiharbeit, NZA 2013, 1312; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 20. Aufl. 2023.

### Anmerkungen

**1. Selbstständigkeit.** Die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Beratern oder anderen Dienstnehmern (zB freien Mitarbeitern) erfolgt nach den allgemeinen Regeln (Hromadka NJW 2003, 1847 ff.). So soll es sich um einen Arbeitnehmer handeln, wenn (1) die Tätigkeit auf Dauer angelegt ist, (2) die Arbeit nur für einen Auftraggeber geleistet wird, (3) die Arbeit in eigener Person ohne Mitarbeiter geleistet wird und (4) die Arbeit im Wesentlichen ohne eigenes Kapital und Organisation geleistet wird. Selbstständigkeit soll dagegen vorliegen, wenn (1) das Unternehmerrisiko freiwillig übernommen wird, (2) der Dienstleister in eigenem Namen am Markt auftritt und (3) Ausgewogenheit im Hinblick auf unternehmerische Chancen und Risiken besteht. Da diese Kriterien Auslegungsspielräume zulassen, können als weitere Begrenzungsmerkmale, die allerdings ihrerseits wieder keine zwingenden Schlussfolgerungen zulassen, herangezogen werden: (1) Rechnungstellung durch den Dienstleister mit Umsatzsteuer, (2) Bezeichnung des Rechtsverhältnisses und (3) fehlende Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Um bestehende Zweifel zu klären, können die Beteiligten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) eine schriftliche Entscheidung beantragen, ob eine selbstständige Beschäftigung oder ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Über den Antrag entscheidet die DRV Bund aufgrund der Gesamtwürdigung aller Umstände. Sie teilt den Beteiligten schriftlich mit, welche Angaben und Unterlagen benötigt werden. Alsdann hat sie den Beteiligten zur Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Wird dieser Antrag innerhalb eines Monats seit Aufnahme der Arbeit gestellt, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn die erwerbsmäßig tätige Person zustimmt und anderweitige Vorsorge für die soziale Absicherung getroffen worden ist (§ 7a Abs. 6 SGB IV).

**2. Weisungsungebundenheit.** Je intensiver die Eingliederung des Dienstleisters in die betriebliche Organisation des Dienstherrn ist, desto größer ist die Gefahr, dass ersterer als Arbeitnehmer zu qualifizieren ist. Vor allem indiziert die Arbeitszeitbindung persönliche Abhängigkeit. Es macht den Dienstleistenden aber noch nicht notwendig zum Arbeitnehmer, wenn ihm Termine gesetzt werden, es sei denn, dass die zur Verfügung stehende Zeit

gerade ausreicht, den Auftrag zu erfüllen, und damit die Freiheit der Arbeitszeitgestaltung unmöglich ist. Die fehlerhafte Zuordnung zur Gruppe der Selbstständigen hat erhebliche arbeitsrechtliche Konsequenzen. Wird der Arbeitnehmerstatus bejaht, ist der zu Unrecht als Nicht-Arbeitnehmer Behandelte rückwirkend als Arbeitnehmer einzustufen. Er hat dann unter anderem Anspruch auf die tarifliche Vergütung bei Tarifbindung und Kündigungsschutz. Des Weiteren liegt unter diesen Umständen auch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

**3. Vergütung.** Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monats honorare indizieren eher eine Arbeitnehmereigenschaft als Selbstständigkeit. Es sollte daher in der übrigen Vertragsgestaltung ein Gegengewicht erzeugt werden. Gegen die Arbeitnehmereigenschaft sprechen somit die Vergütung nach der Art der erbrachten Leistung und die gesonderte Rechnungstellung mit Umsatzsteuer. Ein selbstständiger Berater hat keinen Anspruch auf Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, da dieser nicht dem Geltungsbereich des § 1 EFZG unterliegt. Dagegen ist der Vergütungsfortzahlungsanspruch bei Arbeitsverhinderung nach § 616 BGB disponibel. Nach §§ 1, 2 BUrlG haben grundsätzlich nur Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte Anspruch auf Urlaub.

**4. Wettbewerbsverbot.** Das gesetzliche Wettbewerbsverbot für den Handlungsgehilfen nach § 60 HGB sowie die Bestimmungen über das nachvertragliche Wettbewerbsverbot nach §§ 74 ff. HGB finden auf Selbstständige nur dann Anwendung, wenn sie arbeitnehmerähnlich sind (vgl. BGH NJW 2003, 1864). Für nachvertragliche Wettbewerbsverbote in Beraterverträgen gelten ansonsten nicht die §§ 74 ff. HGB. Vielmehr wendet die Rspr. auf Basis der §§ 138, 242 BGB für nachvertragliche Wettbewerbsverbote ähnliche Kriterien wie für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführern an (LG Frankfurt a. M. NJW-RR 1993, 803; Bauer/Diller Wettbewerbsverbote Rn. 1118). Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot in einem Beratervertrag ist demnach nur dann wirksam, wenn eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

**5. Kündigung.** Ein kurzfristiges Kündigungsrecht ist insbesondere aus der Sicht des Dienstherrn empfehlenswert, wenn der Beratervertrag zweckgebunden ist und die Beratungsleistung zur Bewältigung eines bestimmten Projektes gewünscht wird.

**6. Schriftform.** Unterliegen vertragliche Änderungen der Schriftform, so sind mündlich vereinbarte Änderungen dennoch wirksam, wenn die Parteien die Maßgeblichkeit der mündlichen Vereinbarung übereinstimmend gewollt haben (BGH WM 1982, 902). Zur Vermeidung dieser Rechtsprechung wird in Schriftformklauseln mitunter vorgesehen, dass die Schriftformklausel selbst nur schriftlich abbedungen werden kann. Ob eine solche doppelte Schriftformklausel allerdings wirklich dazu geeignet ist, die wirksame Vereinbarung mündlicher Nebenabreden zu verhindern, ist zu bezweifeln (vgl. dazu Grüneberg/Ellenberger BGB § 125 Rn. 19). Die einfache oder doppelte Schriftformklausel bewirkt daher in erster Linie nur, dass derjenige die Beweislast trägt, der sich auf die mündliche Nebenabrede beruft (Grüneberg/Ellenberger BGB § 125 Rn. 20). Sollte es sich bei dem Vertrag um Allgemeine Geschäftsbedingungen handeln, wäre die vorgeschlagene doppelte Schriftformklausel nach der Rspr. des BAG gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam, da sie den Eindruck erweckt, eine mündliche Abrede sei trotz des Vorrangs individueller Vertragsabreden gem. § 305b BGB unwirksam (BAG NZA 2008, 1233 ff.).

## 9. Werkvertrag – Contract for Work

### Werkvertrag<sup>1</sup>

zwischen

. . . . . (Name und Anschrift des Auftraggebers) „Auftraggeber“

und

. . . . . (Name und Anschrift des Auftragnehmers) „Auftragnehmer“

### Contract for Work<sup>1</sup>

between

. . . . . (name and address of the Principal) „Principal“

and

. . . . . (name and address of the Contractor) „Contractor“

### § 1 Gegenstand des Vertrages<sup>2</sup>

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Herstellung von . . . . . (Beschreibung des herzustellenden Werkes).

(2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Angebotsschreiben/Leistungsverzeichnis vom . . . . . (Datum) – Anlage 1.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Herstellung des Werkes Unterauftragnehmer einzusetzen.

### § 1 Subject Matter of Contract<sup>2</sup>

(1) The Principal mandates the Contractor with the manufacture of . . . . . (description of the work to be manufactured).

(2) Content and scope of the performance owed by the Contractor are to be determined by the offer/schedule of performance of . . . . . (date) – Appendix 1.

(3) The Contractor has the right to engage subcontractors for the manufacture of the work.

### § 2 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Herstellung des Werkes eine Festvergütung in Höhe von . . . . . EUR (in Worten: Euro . . . . .) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.<sup>3</sup>

(2) Wird zwischen den Parteien eine nach § 1 Abs. 2 nicht vorgesehene zusätzlich zu erbringende Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Der Anspruch auf zusätzliche Vergütung muss vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistung angekündigt werden.

### § 2 Remuneration

(1) For the manufacture of the work the Contractor shall receive a fixed remuneration in the amount of . . . . . EUR (in words: Euro . . . . .) plus statutory VAT.<sup>3</sup>

(2) If the parties agree upon an additional performance which is not determined in § 1 para. 2, the Contractor is entitled to additional remuneration. This claim for additional remuneration must be announced prior to the beginning of the exercise of the additional performance.

## § 3 Termine

(1) Der Auftragnehmer wird die im Projektzeitplan – Anlage 2 – festgelegten Termine einhalten. Fertigstellungstermin für das Gesamtwerk ist der . . . . . (Datum).

(2) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den im Projektzeitplan geregelten Pflichten ergibt.

§ 4 Abnahme<sup>4</sup>

Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt, so erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform (Abnahmeprotokoll). Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftragnehmer zu erstellen und vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.<sup>5</sup> Die Abnahme erfolgt im Werk des Auftragnehmers

§ 5 Zahlung<sup>6</sup>

(1) Die Zahlung der Festvergütung gemäß § 2 wird am Tag der Abnahme gemäß § 4 fällig.

*[Alternativ:*

*Die Zahlung des Festpreises gemäß § 2 wird fällig wie folgt:*

1. 30 % (= . . . . . EUR) gegen Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft in gleicher Höhe (Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen Großbank, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichert). Die Bürgschaft ist bei Abnahme gemäß § 4 zurückzugeben.<sup>6</sup>

2. 60 % (= . . . . . EUR) bei Abnahme gemäß § 4.

3. 10 % (= . . . . . EUR) gegen Übergabe eine Gewährleistungsbürgschaft in gleicher Höhe bei Abnahme gemäß § 4.]

## § 3 Fixed Dates

(1) The Contractor shall observe the fixed dates determined in the milestone plan – Appendix 2 –. Fixed date for the completion of the work is . . . . . (date).

(2) The Principal is obliged to co-operate insofar as this results from the obligations set out in the milestone plan.

§ 4 Acceptance of the Completed Work<sup>4</sup>

Once the work is manufactured in compliance with the contract, the acceptance of the completed work shall be carried out by the Principal. The declaration of the acceptance of the completed work shall be in writing (protocol of acceptance). The protocol of acceptance shall be prepared by the Contractor and countersigned by the Principal.<sup>5</sup> Acceptance shall take place at the factory of the Contractor.

§ 5 Payment<sup>6</sup>

(1) The fixed remuneration pursuant to § 2 is due and payable on the day of the acceptance of the completed work pursuant to § 4.

*[Alternatively:*

*The payment of the fixed price pursuant to § 2 shall be due as follows:*

1. 30 % (= . . . . . EUR) in exchange for a suretyship of performance for the same amount (suretyship upon first demand of a major German bank which guarantees that the contract is duly performed). The suretyship shall be returned on the day of the acceptance of the completed work pursuant to § 4.<sup>6</sup>

2. 60 % (= . . . . . EUR) on the day of the acceptance of the completed work pursuant to § 4.

3. 10 % (= . . . . . EUR) in exchange of a suretyship for warranty for the same amount on the day of the acceptance of the completed work pursuant to § 4.]

(2) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Die Zahlungen des Auftraggebers erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Voraussetzung für jede Zahlung ist die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

(3) Bei Erreichen jedes Projektabschnitts gemäß dem Projektzeitplan – Anlage 2 – werden die im Projektzeitplan – Anlage 2 – ausgewiesenen Abschlagszahlungen fällig. Das Erreichen der Projektabschnitte ist vom Auftragnehmer nachzuweisen. Die Abschlagszahlungen stellen keine Leistungsanerkennung dar und erfolgen stets unter dem Vorbehalt der vollständigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.

### § 6 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass das hergestellte Werk gemäß § 1 keine Rechte Dritter verletzt, insbesondere das Eigentum frei von Rechten Dritter übertragen wird.

(2) Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass das hergestellte Werk gemäß § 1 dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch funktionsfähig ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme. Treten während dieser Gewährleistungsfrist Mängel an dem hergestellten Werk auf, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Ist der Fehler auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mindern oder Schadensersatz verlangen.<sup>7</sup>

### § 7 Haftung<sup>8</sup>

(1) Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auf-

(2) Invoices are due upon receipt without deduction. The payments by the Principal shall be performed within 30 days from the receipt of invoice. Prerequisite for each payment is that the contract is duly performed.

(3) Upon performance of each milestone pursuant to the milestone plan – Appendix 2 – the payments on account as determined in the milestone plan – Appendix 2 – are due and payable. The performance of each milestone is to be proven by the Contractor. The payments on account do not constitute acceptance of performance and are subject to the reservation of the complete and due performance of the contract.

### § 6 Warranties

(1) The Contractor warrants, that the manufactured work pursuant to § 1 does not infringe any rights of third parties, especially that the title to the work is transferred free of rights of third parties.

(2) The Contractor warrants that the manufactured work pursuant to § 1 complies with the state of art and is suitable for the intended use. Warranty claims shall be time-bared after 24 months of the acceptance of the completed work pursuant to § 4. In case of the appearance of a defect of the manufactured work the Principal is entitled to alternative performance in the form of subsequent improvement or delivery of conforming goods. If the defect is not remedied even after a setting of a reasonable period of time the Principal has the right to remedy the non-conformity himself and claim reimbursement of the necessary expenses, to withdraw from the contract, to reduce the remuneration or to claim damages.<sup>7</sup>

### § 7 Liability<sup>8</sup>

(1) Except in case of intent or gross negligence, any liability of the Contractor shall

tragnehmers ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um eine schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleiben unberührt.

### § 8 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche bei der Durchführung dieses Vertrages erlangten Informationen vertraulich zu behandeln.

### § 9 Geistiges Eigentum

An Know-how, Erfindungen und Designs, die für die Erstellung des Werkes neu entwickelt werden, erhält der Auftraggeber sämtliche Schutz- und Nutzungsrechte.

### § 10 Vertragsbeendigung

Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung gemäß § 2 zu verlangen, wobei er sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.<sup>9</sup> Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

be disclaimed. The same applies in case of slight negligence by agents or assistants in performance. However, the foregoing does not apply in case of a breach of fundamental contract obligations. In this case the liability for damages shall be limited to the typical predictable damage.

(2) Liability for culpable damage to life, body or health as well as liability under the ProdHaftG (Act on Product Liability) shall remain unaffected.

### § 8 Confidentiality

The parties agree that all information disclosed between the parties in connection with performing this contract shall be treated confidentially.

### § 9 Intellectual Property

With respect to know-how, inventions and designs, that are developed for the manufacture of the work, the Principal shall be entitled to all intellectual property rights and rights of use.

### § 10 Termination

The Principal is entitled to terminate the contract at any time before the completion of the work. In that case the Contractor is entitled to the agreed remuneration pursuant to § 2, whereby the amount of the saved expenses due to the termination of the contract as well as the amount of what the Contractor earns or maliciously refrains to earn by other use of his work force are to be deducted.<sup>9</sup> Both parties have the right to terminate this contract for good cause.